

## *Tagung Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie - Alte und neue Politiken des Eingreifens*

Donnerstag, 5. Juli bis Freitag, 6. Juli 2012, Universität Zürich

Referat von Thomas Huonker, Donnerstag, 5. Juli, 13.45 Uhr, schriftliche Fassung.

Leicht überarbeitet gedruckt erschienen in: **Birgit Bütow / Marion Pomey / Myriam Rutschmann / Clarissa Schär / Tobias Studer (Hg.), 2014: Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie. Alte und neue Politiken des Eingreifens. Wiesbaden, Springer Fachmedien (S. 49 - 71)**

### **„Er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinanderreißen.“**

#### *Politiken des Eingreifens im schweizerischen Fürsorgebereich aus historischer Sicht*

Zwischen Staat und Familie gab es immer schon Konfliktlinien. Die Moderne ist unter anderem davon geprägt, dass einerseits immer mehr solche Konfliktlinien immer früher ansetzen. In unsystematischer Folge und keineswegs abschliessend seien hier genannt: Familienplanung, Bevölkerungspolitik, pränatale Abklärungen, Kinderkrippen.

Eine stets wachsende Zahl von Institutionen und Professionen wurde im Zeichen des sozialen Fortschritts entlang dieser Konfliktlinien tätig: Hebammen, Ärzte, Psychiater, Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, Sozialarbeitende, Pädagogen und Sozialpädagogen. Diese übernahmen oft Bereiche, deren Regelung der Staat vorher den Kirchen überlassen hatte.

Diese Konfliktlinien sind von Kräfteverhältnisse und Koalitionen gekennzeichnet, die zwar Kernbereiche der Sozialgeschichte betreffen, aber bisher weniger thematisiert wurden als beispielsweise die Geschichte der Industrialisierung, der Migration oder der Genderkämpfe.

Die Techniken staatlichen Eingreifens in jeweils unerwünschte Formen menschlichen Zusammenlebens betrafen sowohl Kinder wie Erwachsene. Kernpunkt war meist die Isolierung der Einzelperson von der Familie und die Eingliederung des isolierten Einzelnen in kollektiv organisierte totale Institutionen, meist Anstalten genannt. Daneben gab es immer auch Bestrebungen zu Interventionen ohne Zwangsauflösung der betroffenen Familien, aber im Sinn einer Normierung und Homogenisierung gemäss den Zielvorgaben der jeweiligen familiären Idealtypen.

Waren diese sozialen Interventionen zunächst von staatlichen und kirchlichen Agierenden getragen, die oft ohne wissenschaftliches Expertenwissen fungierten, kam es im 19. und 20. Jahrhundert zu einer Professionalisierung, Expertisierung und Spezialisierung der im Sozialbereich Handelnden. Konkurrenzen und Koalitionen der jeweiligen Interessengruppen im Sozialbereich schufen in der Schweiz, potenziert durch die unterschiedlichen kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten sowie die Vielfalt religiöser Gruppierungen, welche im Sozialwesen aktiv wurden, ein sehr komplexes Geflecht von durchaus vernetzten Instanzen. Die Akteure und Akteurinnen dieses expandierenden Bereichs waren auch international vernetzt und teilten globale und europäische Trends, wobei manche Tendenzen in der Schweiz sehr früh zum Zug kamen, andere verzögert.

## **Kostkinder- respektive Verdingkinderwesen versus Rettungsanstalten, Findelhäuser, Waisenhäuser, Erziehungsheime im Kontext einer schichtspezifischen Jugendfürsorge**

Wohl ist es immer auch eine Aufgabe des Staates, wie zuvor der Stammesgruppe, gewesen, für Witwen und Waisen zu sorgen, gerade auch deshalb, weil andere Staatstätigkeiten, insbesondere die Kriegsführung, die Zahl der Witwen und Waisen vermehrte. Sehr alte Institutionen der Fürsorge zielten denn auch auf die Sicherstellung des Überlebens der Familienangehörigen von toten Kriegern. Auf die Fürsorge für seine Frau und seine Kinder verliess sich schon unser mythischer Kriegsheld Arnold Winkelried aus Anlass seines freiwilligen Heldentods bei Sempach 1386, denn er soll dabei gerufen haben: „Sorgt für meine Frau und meine Kinder!“. Etliche frühe Waisenhäuser sind ausgesprochen für Kriegswaisen errichtet worden, so das Potsdamer Militärwaisenhaus, gegründet 1724.

Doch die Fürsorge an Hinterbliebenen erfolgte im Lauf der ganzen Geschichte meist sehr selektiv. Hinterbliebene Kinder aus vornehmen, gut gestellten Familien wurden innerhalb der Verwandtschaft fremdplatziert, ohne dass der Staat dabei etwas sagen hatte.

Kinder von Ausgegrenzten und Verarmten wurden im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, ja sogar bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, ob elternlos oder nicht, zusammen mit ihren erwachsenen Verwandten als herrenloses Bettelgesindel verjagt und misshandelt, somit illegalisiert und ausgegrenzt, aber nicht als Einzelindividuen staatlich erzogen.

Findelkinder hingegen fielen früh der Fürsorge anheim. Das erste Findelhaus, eine Einrichtung der Kirche, wurde im Jahr 781 in Mailand gebaut. Diese Institutionen gingen erst einige Jahrhunderte später auf den Staat über. Häuser für Findelkinder gab es vor allem in den romanischsprachigen Ländern Europas, im Frankreich der absolutistischen Zeit hatten sie eine Hochblüte, wobei zu bemerken ist, dass der Ausbau dieser Häuser auch die Zahl der Findelkinder erhöhte. Die Findelhäuser hatten früh Mechanismen im Stil der Babyklappe entwickelt, welche die anonyme Abgabe der Kleinkinder ermöglichten.

Während der Grossteil der in Findelhäusern Platzierten unehelicher Herkunft war, verboten manche Obrigkeiten, so die von Zürich, ihren Waisenhäusern die Aufnahme von unehelichen Kindern (der entsprechende Zürcher Erlass datiert von 1657 und wurde erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgehoben).

Wo Findelhäuser fehlten, die Waisenhäuser die Aufnahme unehelicher Kinder verweigerten und Abtreibung verboten war, war die Zahl der meist kurz nach der Geburt durchgeführten Kindsmorde an unehelich Geborenen hoch. Die verbleibenden unehelichen Kinder von Müttern der armen Schichten unterlagen dem System der Verkostgeldung, also Unterbringung bei Pflegeeltern auf dem Land, was die Mütter für Lohnarbeit und eine eventuelle spätere Heirat und eheliche Kinder freisetzte.

Für die Verkostgeldung waren in der Schweiz schon recht früh staatlich eingesetzte Amtsmänner oder Waisenvögte zuständig, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass manche dieser Pflegeverhältnisse auch ohne staatliche oder durch kirchliche Intervention vorlagen, und im Fall mildtätig gesinnter Pflegeeltern auch ohne Kostgeld. Die Annalen des Klosters Kappel, das aber damals bereits ein säkularisierter Amtssitz war, verzeichnen 1594 akribisch die Ausgaben von 15 Pfund 3 Schilling, die der Staat für Kleidung und Schuhe des „fündeli genannt Closter-Hanns“ bezahlte. Eine anderes Kind fiel dort der staatlichen Fürsorge anheim, weil die durchreisende Mutter an dessen Geburt in der Armenherberge des

ehemaligen Klosters Kappel starb, ebenfalls im Jahr 1594. (Zur Geschichte des Klosters Kappel, das nach der Reformation zu einer Institution der staatlichen Armenfürsorge wurde, mit diversen institutionellen Ausprägungen, darunter auch ein Kinderheim, siehe Thomas Huonker und Peter Niederhäuser 2008, S.99)

Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass auch diese frühen Formen der Fremdunterbringung oft mit Mangelernährung, Vernachlässigung und Misshandlung der Waisen verbunden waren. So überliefert es jedenfalls der erste Schweizer, der seine Jugend als verkostgeldeter Fremdplatziertes oder als Verdingkind, wie diese Kategorie befürsorgter Kinder in der Schweiz bis ins 20. Jahrhundert hiessen, schriftlich festhielt, die Halbweise Thomas Platter (1499-1582) aus dem Oberwallis. Nicht nur für sich selber, sondern auch für seine zahlreichen Schicksalsgenossen formulierte Platter, sie seien „die armen hirtlin, die by den puren an den einödin dienent“. (Platter 2006, S.34)

Bei den Verdingkindern ging es darum, das Kostgeld, das die Armenbehörden aufzuwenden hatten, möglichst tief zu halten. Ferner wurde unterschieden zwischen „verwahrlosten“ Kindern „liederlicher“ Eltern oder Elternteile, die von diesen auf jeden Fall getrennt werden mussten, und „rechtschaffenen“ Müttern, die den Ernährer verloren hatten. Diese hatten, nach Ermessen der Armenbehörde, d.h. oft des Pfarrers, die Chance, dass das eigene Kind der Mutter selbst verdingt wurde, d.h. dass die Mutter das Kostgeld bekam. So konnte die Restfamilie, vor allem wenn sie vielleicht auch noch ein kleines Häuschen und einen Garten hatte, unaufgelöst über die Runden kommen. Diese Variante war jedoch selten. Die Norm war die möglichst kostengünstige Fremdplatzierung. „Die Amtskinder wurden vom Almosenamt verdingt, und zwar meistens aufs Land und zu einem möglichst geringen Preis. Die Pflegeeltern sollten sich durch die Erziehung der Kinder einen Gotteslohn erwerben. Dass in den wenigsten Fällen solche Beweggründe die Pflegeeltern zur Aufnahme von Kindern veranlassten und das Leben dieser Amtskinder oft trostlos und sie schutzlos der Ausnützung preisgegeben waren, lässt sich denken.“ (Denzler 1925, S. 80)

Das Verdingkinderwesen hat der grosse Berner Dichter Jeremias Gotthelf (dies ist sein Pseudonym, eigentlich hiess er Albert Bitzius), selber Initiator einer Erziehungsanstalt, 1837 in seinem Erstling „Der Bauernspiegel“ akribisch geschildert und kritisiert; es bestand dennoch bis in die 1970er Jahre weiter, zum Schaden von weiteren, insgesamt, über die Jahrhundert hinweg zusammengerechnet, Hunderttausenden von Schweizer Kindern. (Zum Verdingkinderwesen vgl. Leuenberger und Seglias 2008)

Im Zug des kurzen Aufschwungs der aufklärerisch-philantropischer Erziehungslehren des 18. Jahrhundert wurden beispielsweise in Zürich (1770) und in Bern (1783) fast zeitgleich nahezu palastartige Neubauten anstelle der früheren dortigen Waisenhäuser erbaut. Diese waren allerdings den Waisen aus dem privilegierten Kreis der Stadtbürger vorbehalten. Im Lauf des 19. Jahrhunderts wurden wie als zu luxuriös empfunden und in die Hauptquartiere der Berner respektive Zürcher Polizei umgewandelt, was sie heute noch sind. Als Ersatz wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts wieder bescheidenere Waisenhäuser errichtet.

Im 19. Jahrhundert wurde neu auch auf dem Land das Verdingkinderwesen von den in diesem „Jahrhundert der Anstalten“ wie Pilze nach dem Herbstregen aus dem Boden schießenden Waisenhäusern, Kinderheimen und Erziehungsanstalten konkurrenziert.

Der Begriff Kinderheim ist für die damaligen Institutionen allerdings nicht zeitgenössisch. Diese hiessen damals Rettungsanstalt, Armenerziehungsanstalt, Knaben- respektive Mädchenerziehungsanstalt oder nach wie vor Waisenhaus. Auf <http://www.kinderheime->

[schweiz.ch/de/dokumente.php](http://schweiz.ch/de/dokumente.php) sind rund 20 Dutzend Jahresberichte und zeitgenössische Schilderungen von schweizerischen Waisenhäusern, Rettungsheimen und Erziehungsanstalten aus der Zeit von 1817 bis 1878 abrufbar. Sie geben einen Einblick in Ökonomie und Ideologie dieser Institutionen jener Zeit. (Vgl. auch Hafner 2011)

Sie waren, ebenso wie die Volksschulen, Antworten der Kirchen, des Staates und privater Wohltätigkeitsorganisationen wie beispielsweise der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft auf die Armut und die damit einhergehenden unerwünschten sozialen Lebensformen der „classes dangereuses“ oder „Paupers“, wie die Armen im 19. Jahrhundert von den Bessergestellten genannt wurden (Vgl. u.a. Zyro 1851).

Solche unerwünschten Verhaltensweisen waren Strassen- und Hausbettel, Hausieren, Mundraub und andere Kleinkriminalität, das „Unstete“ bis hin zur „Vagantität“, also Wanderlust, Stellenwechsel, Nichtsesshaftigkeit. Aber auch der Alkoholkonsum, das ausgelassene Tanzen an illegalen Tanzfesten - die deshalb in den Wald und auf die Heide verlegt wurden - , die allzu modische Aufmachung mittels Kleidung aus billigem Kattun (Baumwollstoff), der sorglose Umgang mit Geld, falls vorhanden, und mit Schulden, die ungeschliffene, Religion und Obrigkeit verspottende Ausdrucksweise der „Paupers“ – das alles rief nach Gegenmassnahmen. Wichtig zu deren Legitimation war der Vorwurf der so genannten „Liederlichkeit“, als eines unpruden Verhaltens, das in Konkubinat und unehelichem Nachwuchs gipfelte. Dabei hatte doch die Obrigkeit eigens Eheverbote oder zumindest die Eintreibung hoher Eheschliessungsgebühren beschlossen, um der Vermehrung der Armen einen Riegel zu schieben. Das ganze Instrumentarium einer damaligen Armengesetzgebung mit diesen Intentionen ist anhand der einschlägigen Bestimmungen des Kantons Bern in den Jahren 1857 und 1858 online als eine Reihe von Dokumenten im Volltext auffindbar auf [www.kinderheime-schweiz.ch/de/dokumente.php](http://www.kinderheime-schweiz.ch/de/dokumente.php)

### **Etikettierung als Interventionslegitimation - „verwahrlost“, „liederlich“, „minderwertig“ und andere stigmatisierende Begrifflichkeiten**

„Verwahrlosung“ und „Liederlichkeit“ – in diesen Sammelbegriffen waren all die Mängel, Fehler und Untugenden enthalten, welche die Bessergestellten den Armen nicht nur vorwarfen, sondern welche die Reichen oft auch in panische Furcht versetzten. Aus dieser „Verwahrlosung“ heraus mussten sie gerettet werden, am besten schon als kleine Kinder. Die Begrifflichkeit von „Verwahrlosung“ sollte weit über das 19. Jahrhundert hinaus die Sozialfürsorge prägen. (Siehe dazu Ramsauer, Nadja, 2000)

Der Kontakt der zu rettenden „verwahrlosten“ Kinder zum „verwahrlosten“ Herkunftsmilieu musste möglichst unterbunden werden, am besten, indem man die „verwahrlosten“ Eltern auch gleich „verwahrte“ und „versorgte“, und zwar in den Zwangsarbeits- und Korrekationsanstalten für Erwachsene, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in beachtlicher Anzahl in allen Kantonen entstanden. (Zur Geschichte einiger schweizerischer Zwangsarbeitsanstalten, die teilweise auch „Arbeitskolonien“ genannt wurden, siehe Huonker 2003, 2; Lippuner, Sandra, 2005; Rietmann, Tanja, 2013)

Zwischen der „Rettungsanstalt“ für die kleineren Kinder und der „Korrekationsanstalt“ oder Zwangsarbeitsanstalt für schon nahezu unverbesserliche Erwachsene lagen die Zwangserziehungsanstalten, die geschlossenen Erziehungsanstalten für Jugendliche, in manchen Statuten, so z.B. in dem der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald im Kanton Bern, hiess es

sogar: für „bösgartige“ Burschen. Da kündigte sich eine Auffassung an, die dann im zwanzigsten Jahrhundert ihre düsteren Triumphe feiern würde: Die biologistisch-medizinische Einteilung der Menschheit durch „Eugeniker“ und „Rassenhygieniker“ in angeblich „Gutartige“ und „Entartete“, in „erblich Höherwertige“ und angeblich „erblich Minderwertige“.

Nicht nur gerettet, sondern ebenfalls „korrigiert“ und „gebessert“ werden mussten die „gefallenen Mädchen“; dass auch Mütterheime für unehelich Gebärende „Rettungsanstalten“ hiessen, bezog sich vor allem auf die Kinder, die alsbald in Heime kamen oder von einer „rechtschaffenen“ Familie adoptiert wurden. Wirklich „gerettet“ werden konnte die junge Mutter nicht mehr, sie war eine Gefallene, aber sie konnte lernen, sich anzupassen, an ein Dasein als Köchin, Glätterin, Wäscherin oder Näherin.

Der Beschreibung des schweizerischen Anstalts-Archipels, der sich im 19. Jahrhundert bildete, oft fast im Wortsinn, indem das Anstaltsgelände, z.B. im Fall der Anstalten Witzwil, Bellechasse, Saxerriet, Wauwiler Moos oder der Linthkolonie, durch Trockenlegung von Feuchtgebieten wie künstliche Inseln dem nassen Element abgerungen wurde, dieser Aufzählung aller Anstaltstypen fehlen noch zwei sehr wichtige: Die Strafanstalt, auch Zuchthaus genannt, und die Irrenanstalt, die psychiatrische Klinik. Im Vollausbau dieses breiten Anstaltsspektrums konnte ein Subjekt, wenn es sich denn gar nicht bessern liess, von der Wiege bis zur Bahre von einer Anstalt in die andere überwiesen werden.

Für die Anstaltseinweisungen von Personen aus der Unterschicht zuständig waren die Armenbehörden. In vielen Kantonen waren diese noch im Lauf des ganzen 19. Jahrhunderts kirchlich geprägt. Der staatliche Impetus, nach der Schule auch die Fürsorge zu säkularisieren, setzte sich in manchen Regionen und Kantonen, vor allem in katholisch geprägten Gegenden, erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts durch. Zu lange boten Ordensschwestern und Ordensbrüder Heimplätze zu unschlagbar günstigen Tarifen an, die den einweisenden Staatsstellen Kosten sparten. Sie hatten keine Familien zu ernähren, für Kost, Logis, das Ordenskleid und ein Taschengeld waren sie, oft ohne Ferien, jahraus jahrein im Einsatz. Ohne pädagogische und psychologische Ausbildung, dafür von frommem Geist durchdrungen, betrieben sie die Heime und Anstalten als jene Mischung aus himmlischen Mächten und höllischer Gewalt, wie sie uns aus zahlreichen Dokumenten, Akten und Berichten ehemaliger Zöglinge gegenübertritt. Manche Elemente dieser Mischung wie sexueller Missbrauch, demütigende Strafen, Sadismus, religiöse Indoktrination, weltfremde und mangelhafte Schulbildung, sind erst in den letzten Jahren auch der Schweiz in größerem Maß an die Öffentlichkeit gedrungen (Buchard-Molteni 1995, S. 27-87; Rueb 2009, S.19-24, 59-63, 70-83, 110f., 157-162, 195-201) und werden nun auch offiziell zur Kenntnis genommen (Furrer et. al. 2012). Vorher wurden die Stimmen, die sich darüber beklagten, oft nicht gehört und mundtot gemacht.

Es soll hier keineswegs der Eindruck erweckt werden, diese Elemente hätten nicht auch das Klima konfessionell anderer, nicht-katholischer Heime und staatlicher Institutionen geprägt. Dieselben oder ähnliche Missstände gab es auch dort. Selbst die den aus prekären Familienverhältnissen der oberen Schichten entstammenden Kindern vorbehaltenen vornehmeren Landerziehungsheime und gerade auch die Luxusinternate unter hochprofessioneller Leitung waren davor keineswegs gefeit, ebensowenig anthroposophisch oder genossenschaftlich ausgerichtete Institutionen.

Zurück zum kirchlichen Einfluss auf die Schweizer Armen- und Fürsorgepolitik. Im Zürcher Armengesetz von 1836 heisst es: „Die Pflicht, hilflose Arme zu unterstützen, ruht auf den

Kirchgemeinden, in welchen dieselben das Heimathsrecht besitzen“. Finanziert wurde die Armenunterstützung nach wie vor aus dem „Armengut“ der Gemeinden, nur wenn dieses nicht ausreichte, war die politische Gemeinde zum Einzug einer Armensteuer berechtigt. Allerdings bestimmte bereits dieses Gesetz eine Oberaufsicht durch eine „Kantonal-Armenpflege“, ferner fungierte der säkulare Bezirksrat auch als Bezirks-Armenpflege. Aber im Prinzip war somit in Zürich weiterhin, wie dies schon seit der Reformation der Fall war, der sogenannte „Stillstand“, also die örtliche Kirchenpflege, für das Verdingen, Versorgen, Verpflegen und Unterstützen der Armen zuständig, nicht ein dafür zuständiger Vertreter der politischen Gemeindebehörden.

Doch auch in den modernen staatlichen Institutionen und Instanzen der Armenpflege blieben die Pfarrer, neben Lehrern, Ärzten und anderen Honoratioren, lange zahlreich vertreten. Hinzu kamen in den urbanen Zentren sozial Gesinnte, ab Beginn des 20. Jahrhunderts durchaus auch Sozialdemokraten, wenn auch eher vom rechten Flügel dieser Partei.

Der reformierte Pfarrer Albert Wild lieferte 1910 eine angesichts der von Kanton zu Kanton, ja von Region zu Region und von Gemeinde zu Gemeinde sehr segmentierten und unterschiedlichen Regelungen dringend nötige Zusammenstellung der in der Sozialfürsorge aktiven kirchlichen, privaten und staatlichen Instanzen; die staatlichen Instanzen sind darin noch weit in der Minderzahl. Das praktische Handbuch, Vorläufer des später zunächst ebenfalls von Pfarrer Wild in seiner Eigenschaft als Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, auch einer privaten Fürsorgeorganisation, herausgegebenen „Handbuchs der Sozialarbeit“ in der Schweiz hiess „Veranstaltungen und Vereine für die soziale Fürsorge in der Schweiz“ und hatte den Druckort Zürich.

Doch zunehmend kümmerten sich auch Juristen um den vermehrten Einbezug des Fürsorgewesens in den staatlichen Bereich und dessen überregionale Vereinheitlichung. So entstand das schweizerische Zivilgesetzbuch, das 1912 in Kraft trat, ergänzt durch jene kantonalen „Versorgungsgesetze“, welche die administrative Verwahrung, d.h. die Einweisung in geschlossene Anstalten ohne gerichtliches Verfahren, als Internierte oder Zöglinge, in Verfahrensparagraphen gossen.

### **Debatten um Gewalt gegen Kinder und Ausbau des Vormundschaftswesens ab 1912: Die Rolle von Pfarrer Albert Wild**

Der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs 1912 mit seinen entsprechenden Paragraphen war eine Kampagne vorausgegangen, welche das bisherige, angeblich viel zu lasche Vorgehen mancher Behörden gegenüber nichtamtlichen Erziehungsberechtigten kritisierte und entschlossenerer staatliche Interventionen zur Auflösung oder „Sanierung“ von missliebigen Familien oder „Milieus“ erfolgreich eingefordert hatte.

Eine dieser Stimmen war wiederum Pfarrer Albert Wild aus Mönchaltorf, Kanton Zürich, eine Zentralfigur der schweizerischen Fürsorgepolitik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Einflussnahme des sozial engagierten Theologen auf diesen Bereich hatte mit dem Sieg in einem Preisausschreiben begonnen. Dieses war von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich 1905 in Reaktion auf einen Artikel des Einsiedler Schriftstellers Meinrad Lienert ausgeschrieben worden, der unter dem Titel „Weihnachtspredigt“ am 24. Dezember 1904 in der Neuen Zürcher Zeitung erschienen war. Lienert propagierte darin einen Ausbau der Kindswegnahmen aus Familien mit, wie er sagte, „entmenschten Eltern“: „Die

Hauptsache aber würde, wie ich meine, der Staat dadurch leisten, dass er die misshandelten Kinder – ich meine hier die schwereren und schweren Fälle – nicht und nie mehr zu den entmenschten Eltern zurückkehren liesse, sie in feine Versorgungsanstalten übernehme, den Eltern nach Möglichkeit die Kosten des Unterhaltes überbindend.“ Lienert prangerte die Kindsmisshandlung – ohne sexuellen Missbrauch ausdrücklich zu erwähnen – durch „vertierte Eltern“ an. Er war der illusionären Meinung, solches gebe es in der Anstalts-erziehung und Fremdpflege nicht, deren Ausbau er forderte: „Schon seit manchem Jahr, wenn ich mit meinen Lieben unter dem Weihnachtsbaum stehe, gehen vor mir jene bleichen abgehärmten Kinderscharen um, die bei vertierten Eltern leben müssen, nie Weihnachten, wohl aber das ganze Jahr schwere Passionswochen haben. Sie sehen mich an mit hilferufenden Augen und martern meine Seele. Sie sind die ärmsten der Armen. Alle Waisenkinder, Kinder in Besserungsanstalten u.s.f. sind hundertmal besser dran.“ Der Artikel Lienerts rief die akademische Welt und insbesondere die Juristen auf, den Kindswegnahmen eine bessere wissenschaftliche Legitimation zu liefern: „Wie könnten sich rechtskundige Männer mit der Erlösung der ärmsten aller armen Kinder eine schöne Aufgabe setzen! Was könnte sich ein junger Rechtsbeflissener mit einer Dissertation, welche die Befreiung dieser Armen durch das Gesetz behandelte, für einen stolzen Doktorhut holen!“ Lienert wünschte sich neben der Forcierung der Kindswegnahmen auch schärfere Strafen für familieninterne Kindsmisshandlungen, den bisher strafe der Staat „diese Kindleinfresser [...] meistens wie ein lendenlahmer Greis, der sich nicht zu helfen weiss“. (Die ganze sehr emotionale und eher irrationale, aber folgenreiche „Weihnachtspredigt“ Lienerts ist abgedruckt im Anhang von Wilhelm 2005, S. 290-292)

Das Preisausschreiben war zweigeteilt. In den zur ersten Frage eingereichten Arbeiten sollte der Schutz der Kinder vor Misshandlung abgehandelt werden, in denjenigen zur zweiten Frage sollte es um den Schutz der Kinder vor Ausbeutung gehen. Das Preisausschreiben zur zweiten Frage, also zur Ausbeutung von Kindern, gewann der Wiener Sozialist Julius Deutsch (1882-1968), der später, nach der Flucht vor dem Austrofaschismus, als General der Internationalen Brigaden im spanischen Bürgerkrieg aktiv war, mit seinem Text „Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung“ (Zürich 1907). Die Arbeit von Deutsch schilderte vor allem die einschlägigen Auseinandersetzungen um die Kinderarbeit in der Industrie, ohne spezifische Fokussierung auf die Schweiz, wo auch nach dem Kinderarbeitsverbot in Fabriken (erlassen 1877) nach wie vor Kinderarbeit in Strohflechter- und Tabakmanufakturen kommerziell ausgebeutet wurde. Auch blendete Julius Deutsch, was ihm in späteren Diskursen zur Kinderarbeit noch manche nachtun sollten, alle anderen Formen der Kinderarbeit aus. So die Kinderarbeit der Spazzacamini – als Kaminfeger oder „lebende Besen“ arbeitende Kinder aus dem Tessin und anderen südlichen Alpentälern (siehe u.a. Wenger. Lisa, 2010:), der Schwabengänger – saisonal in Süddeutschland verdingte Kinder aus östlichen Alpentälern der Schweiz und Oesterreichs (siehe u.a. Seglias 2004) – und ebenso die Kinderarbeit der Verdingkinder (siehe Leuenberger und Seglias 2008) sowie von Kindern in Heimen und Anstalten (siehe u.a. Hafner 2011).

Den Sieg unter den Antworten auf die zweite Frage nach der Misshandlung von Kindern trug wie gesagt Pfarrer Albert Wild davon. Das brachte ihm 1400 Franken sowie den Druck des Texts als Buch ein (Wild 1907). Die genaue Frage des Preisausschreibens hatte gelautet: „Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht obliegt: Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Misshandlung, ihre individuellen und sozialen Ursachen. Welche vorbeugende Massnahmen sind möglich? Wie könnten die Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden? Welche Repressivmassnahmen sind die zweckmässigsten? Schonendes Vorgehen bei ihrer Anwendung, Art und Dauer derselben, Fürsorgeerziehung in Anstalten oder Familien?“

Damit wären eigentlich von vornherein nicht mehr nur, wie bei Lienhard, einzig die „vertierten“ und „entmenschten“ biologischen Eltern im Visier, sondern auch Vormünder, Pflege- und Adoptiveltern sowie Heim- und Anstaltsleiter.

Wilds Text geht das Thema immerhin recht umfassend an. Er erwähnt die Kindsaussetzungen der Antike (S.1f.), kritisiert prügelnde Lehrer, sowohl solche vergangener Jahrhunderte (S.2f.) wie auch zeitgenössische „Prügelpädagogen“ (S.37), z.B. einen Fall aus Winterthur (S.36f.)- Wild erwähnt auch Kinder als Kriegsopfer (S.4) sowie die der Hexerei beschuldigten und verbrannten Kinder (S.4f.), er schildert die Diskriminierung unehelicher Kinder (S.5) und erwähnt auch die Findelkinder, um von diesen – ohne Erwähnung der Findelhäuser - auf die von ihm unkritisiert bleibenden „Erziehungs- und Rettungsanstalten für verwahrloste, verlassene und misshandelte Kinder, wie wir sie heute kennen“ (S.6) zu kommen.

In einem Hauptteil liefert er eine auf den Akten des Zürcher Bezirksgerichts beruhende Kasuistik von Formen und Bestrafungen von Gewalt gegen Kinder in seinem engeren Umfeld, wobei er bevorzugt Fälle krasser Gewalt auswählt, die mit milden Strafen wie Bussen oder einigen Wochen Gefängnis abgetan waren. Er unterschied dabei „verdiente Strafe“ von „Misshandlung“ (S.9)

Aber gewalttätige Übergriffe in Heimen und Anstalten erwähnt Wild keine; es ist durchaus möglich, dass er keine Gerichtsverfahren über solche Fälle in den Zürcher Bezirksgerichtsakten vorfand. Sie hätten allerdings auch nicht gut in seine Argumentationslinie gepasst. Wild erwähnt jedoch immerhin den Fall des Selbstmordes eines Knaben, der sich mit dem Gewehr seines Vaters erschoss, weil dieser gedroht hatte, ihn in eine Anstalt zu stecken. (S.26f.) Mehrfach dokumentiert Wilds Text auch Fälle der Misshandlung von Pflege- respektive Verdingkindern (S.15f., S.28, S.29). So den Fall eines Pflegekindes, dem wegen Vernachlässigung durch die Pflegeeltern beide Beine abfroren (S.30).

Ausdrücklich in Schutz nahm Pfarrer Wild die kirchlichen Institutionen: „Die Kirche und ihre Vertreter sind an den Kindsmisshandlungen nicht oder nur höchst selten beteiligt, soweit es wenigstens fremde, ihnen anvertraute Kinder betrifft. Als Familienväter mögen aber auch sie ihre eigenen Kinder misshandeln.“ (S.37) Pfarrer Wild erkennt auch den religiösen Hintergrund mancher „Begehung von Kindsmisshandlungen“, denn diese werde „ferner begünstigt durch durch eine strenge alttestamentliche Frömmigkeit, die sich als Richtschnur an das Wort aus den Sprüchen Salomos hält: ‚Wer seine Rute schonet, der hasset seinen Sohn‘, und fest überzeugt ist, ohne tüchtige Schläge lasse sich das Teuflische, das Böse aus dem Kinde nicht austreiben.“ (S.50)

Nach seiner langen Auflistung widerlich sadistischer Bestrafungen und Misshandlungen von Kindern zog Wild das Fazit: „Wir entsetzen uns über die Folterqualen des Mittelalters, und doch, was an den misshandelten Kindern geschieht unter den modernen, zivilisierten Völkern, ist nicht weniger entsetzlich.“ (S.42) Wild vergass in diesem rassistisch angehauchten Passus zu erwähnen, dass viele Völker, die damals als „unzivilisiert“ galten, einen ausgesprochen liebevollen Umgang mit ihren Kindern hatten.

Um Kindsmisshandlungen zu bekämpfen, schlug Wild ein allgemeines gesetzliches Verbot von Prügelstrafen vor. Das ehrt in, denn solche Forderungen drangen in der Schweiz und auch in anderen Ländern erst im letzten Drittel des zwanzigsten Jahrhunderts durch. Wild verweist dazu auf den isoliert gebliebenen Erlass des damaligen deutschen Kultusministers Dr. Bosse vom Mai 1899, der den Schulen eine gewisse Mässigung bei der Verabreichung von Prügelstrafen vorschreiben wollte, jedoch Makulatur blieb (S.63. Zur pädagogischen Diskussion von

Strafmassnahmen vgl. Scheibe 1967, und, kritischer, Rutschky 1977. Es ist anzumerken, dass Wolfgang Scheibe, wie andere sehr namhafte westdeutsche Pädagogen gerade auch der Zeit nach 1945, in der Nazizeit ebenfalls schon wissenschaftlich tätig gewesen war, mit den entsprechenden Implikationen. Siehe dazu u.a. Reyer 2003; Oelkers 2011; Brill 2011)

Als weitere institutionelle Prophylaxe gegen Kindsmisshandlungen insbesondere von Pflegekindern und Unehelichen empfahl Wild „das Leipziger System“ (S.53f.), das dort am 1. November 1886 eingeführt worden war. Dieses bestand nicht nur aus einem amtlichen Generalvormund für alle „Ziehkinder“, worunter alle unehelichen sowie alle Pflegekinder verstanden wurden. Sondern zusätzlich wurden in Leipzig ein Arzt, nämlich der Erfinder dieses Systems, Dr. Max Taube selber, und 20 „besoldete Pflegerinnen“ angestellt, welche den Gesundheitszustand aller „Ziehkinder“ vierteljährlich genau zu kontrollieren hatten. Taube beschrieb sein Modell in einer Broschüre (Taube 1893).

Das Leipziger Modell konkurrierte mit weniger aufwendigen Systemen von beamteten Kollektiv- und Berufsvormündern ohne die aufwendigen Gesundheitskontrollen der Schutzbefohlenen. (Zum weiteren Ausbau des rechtlichen Kinderschutzes insbesondere in Deutschland vgl. Zenz 1979)

Wild empfahl das Leipziger Vorbild: „Was in Deutschland möglich ist und gute Früchte trägt, dürfte auch in der Schweiz eingeführt werden. Ansätze zum Leipziger System sind übrigens bereits vorhanden. Es bestehen Verordnungen über das Halten von Kostkindern, und die Stadt Zürich hat eine beamtete Kostkinderinspektorin; es stehen ihr auch Amtsärzte zur Verfügung, die das Kostkinderwesen beaufsichtigen. Im Vergleich zu Leipzig scheint indessen die genaue, nachhaltige Kontrolle noch etwas zu mangeln.“ (S. 56f.) Damit hatte Wild sehr recht. In der Schweiz besteht, nachdem erst 1978 eine landesweite Pflegekinderaufsicht eingeführt worden ist, nach wie vor keine griffige Kontrolle und Aufsicht der Pflegekinder (siehe Zimmermann-Jermann 2009).

Ebenso zeigte die Aufsicht über Heime und Anstalten im ganzen 20. Jahrhundert schwerste Mängel. Denn aufgrund der kleinräumigen und uneinheitlich organisierten Verwaltungsorganisation mit unzähligen kantonalen, regionalen, kommunalen und privaten Instanzen und Akteuren waren in die Aufsichtsorgane, soweit sie bestanden, keine auf Missbräuche und deren Verhinderung sensibilisierte unabhängige Kontrollorgane; vielmehr wurden diese Posten oft von lokalen Honoratioren mit spezifischen Geschäftsinteressen in erster Linie zum Zweck der eigenen Bereicherung eingenommen.

Im folgenden unterzog Wild den erstem Entwurf des Zivilgesetzbuches von 1904 einer genauen Kritik und forderte dessen Verschärfung. Insbesondere wandte er sich gegen die Bestimmungen in den Paragraphen 389 und 390 des Entwurfs, wonach, ausser bei Vorliegen von Gegen Gründen, die nächsten Verwandten oder von den Bevormundeten gewünschte Personen zum Vormund ernannt werden sollten. Wild meinte: „Es ist nun aber zum öftern konstatiert worden, dass gerade diese bei Verwandten als Vormündern versorgten unehelichen Kinder schlecht gepflegt waren.“ (S.58)

Das schliesslich 1912 in Kraft tretende Schweizerische Zivilgesetzbuch führte in der Tat die Bevormundung aller unehelich Geborenen vor, und viele grössere Städte und manche Bezirke führten in der Folge die Amtsvormundschaft ein. (Siehe zum Ausbau der Amtsvormundschaften im Jahr 1948 Steiger 1948, S.99ff.) Doch wurde auch der vormundschaftlichen Tätigkeit Privater breiter Spielraum belassen. Und die einschlägigen Paragraphen gaben den Vormündern und Vormundschaftsbehörden sehr weitreichende Kompetenzen zum Entzug der

elterlichen Gewalt und zur administrativen Verfügung über die Bevormundeten, gerade auch, wenn es sich dabei um Erwachsene handelte. In einigen Kantonen wurden diese Kompetenzen noch genauer geregelt durch spezifische Gesetze zur administrativen Verwahrung von Menschen, die von den herrschenden Normen abwichen. Das letzte dieser Art wurde noch 1965 in Bern erlassen, nämlich das am 3. Oktober 1965 in einer Volksabstimmung angenommene kantonale Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmaßnahmen (GEV), das laut begleitender Botschaft des Grossen Rats gegen „Liederliche, Müssiggänger, Arbeitsscheue und Trinker“ gerichtet war. 3 Jahre später, am 27. April 1968, bemerkten die Berner „Tages-Nachrichten“ zutreffend: „Man hat da leider 1965 im neuen GEV die Nomenklatur des früheren Armenpolizeigesetzes von 1912 übernommen.“ (Näheres dazu, insbesondere zu den Gegnern des Gesetzes, welche es als „Asozialengesetz“ bezeichneten, in Lerch 2001, S.330-334, 336f.).

### **Die Psychiatrisierung der Fürsorge und der zum Aussenseiter gemachte Kritiker fürsorgerischer Zwangsmassnahmen Carl Albert Loosli**

Dass in der Schweiz neben Jugendlichen, und männlichen „Arbeitsscheuen“ vor allem auch die unehelichen Mütter in Form von Kindswegnahmen und Zwangssterilisationen unter diesen administrativen Eingriffen ins Familien- und Persönlichkeitsrecht sehr zu leiden hatten, hat auch damit zu tun, dass in der Schweiz die Frauen politisch und eherechtlich bis in die 1970er Jahre stark benachteiligt waren; bekanntlich wurde das Frauenstimmrecht auf nationaler Ebene erst 1971, im Kanton Appenzell sogar erst 1999 eingeführt. Das erklärt, in Einheit mit der männlichen Definitionsmacht im männerbündlerischen Netzwerk (siehe Blattmann und Meier 1998) der zuständigen medizinisch-juristischen Gremien, dass in der Schweiz die grosse Mehrheit der Zwangssterilisierten weiblichen Geschlechts war. (Vgl. Hauss 2012. Ein konkretes Fallbeispiel einer Zwangssterilisation noch aus dem Jahr 1972 schildert Spirig 2006.)

Aber auch Männer waren Opfer dieses Systems von Bevormundung und Verwahrung, eben der Administrativjustiz, das auch psychiatrisch abgestützt war. Zwei der bedeutendsten Schweizer Dichter verbrachten Jahrzehnte als Bevormundete in Irrenanstalten, nämlich Robert Walser und Friedrich Glauser, und zwar bei vollem Verstand. (Siehe u.a. Saner 1981; Seelig 1957)

Wenn Intellektuelle dieses Formats zu Opfern dieses Systems werden konnten, wird klar, wie wehrlos Kinder, Jugendliche, Familien der Unterschicht und ausgegrenzte Randgruppen wie die Jenischen der Macht dieser Institutionen, Instanzen und Paragraphen ausgeliefert waren. Gelang es einem, dem System allen Demütigungen und Erniedrigungen zum Trotz aufrechten Hauptes entgegenzustellen, wurde er zum Aussenseiter und konnte, der oft nur dank dem eigenen Gemüsegarten nicht Hunger litt. So erging es Carl Albert Loosli (1877-1959), seiner schriftstellerischen und intellektuellen Brillanz ungeachtet. Es änderte nichts, dass er der Verfasser einer wegweisenden Monografie zum Werk von Ferdinand Hodler war. Seine Kritik am Anstaltswesen und an der Administrativjustiz prallte an deren stabiler, gut vernetzter Behäbigkeit ab, wenn sie nicht auf erboste Häme stiess. Das gilt für seine die eigene Erfahrung als Zögling der Anstalt Trachselwald verarbeitenden Titel (Anstaltsleben. Betrachtungen und Gedanken eines ehemaligen Anstaltszöglings, Bern 1924; Ich schweige nicht! Erwiderung an Freunde und Gegner auf ihre Äusserungen zu meinem ‚Anstaltsleben‘, Bern 1925; Erziehen, nicht Erwürgen! Gewissensfragen und Vorschläge zur Reform der Jugenderziehung, Bern 1928) ebenso wie sein auf Zuschriften von zahlreichen Betroffenen

basierendes Buch „Administrativjustiz und Schweizerische Konzentrationslager“ (Bern 1939). Die Juristin Emma Steiger, Verfasserin des in Gestalt seiner 4. Auflage zu einem riesigen Folianten ausgewachsenen, von Albert Wild begründeten „Handbuchs der Sozialen Arbeit in der Schweiz“ (Zürich 1948) verteidigt den schweizerischen Anstalts-Archipel und rechnet mit Kritikern wie Loosli folgendermassen ab: „Die Anstaltsversorgung ist der schärfste fürsorgerische Eingriff, schwer für den Betroffenen, aber auch recht heikel für den, der sie beantragen und durchführen muss. [...] Die Einweisung erfolgt a) in Armenfällen gemäss Armengesetz meist durch die der Armenbehörde übergeordnete 1. Aufsichtsinstanz; b) bei Unmündigen gemäss Art.294 ZGB; c) bei erwachsenen Bevormundeten gemäss Art. 406 und Art. 421 ZGB. Der Vormund ist nicht selbst versorgungsberechtigt, sondern es ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich.“ In vielen dokumentierten Fällen wurde diese Zustimmung jedoch erst nachträglich eingeholt, die Organisation der Einweisung erfolgte bereits vorher durch den Vormund selbst. Steiger fährt – im Jahr 1948 ein im 19. Jahrhundert geprägte Begrifflichkeit verwendend – mit diesen Worten fort: „Die Dauer der Versorgung richtet sich nach dem Mass der Arbeitsscheu, der Verwahrlosung oder der Gefährdung. [...] Wo die administrative Anstaltsversorgung derart in den Dienst gestellt wird für die Bekämpfung von Verwahrlosung, Arbeitsscheu und Liederlichkeit oder für die Besserung von Menschen, die einen Hang zu Vergehen oder Verbrechen bekunden, so ist die hartnäckige Opposition, die immer und immer wieder gegen sie erhoben wird, schlechterdings nicht zu begreifen und sind die Behörden gut beraten, wenn sie sich in ihren Entschlüssen durch solche unsachliche Kritik nicht beirren lassen. Wo Bevormundete eingewiesen werden, geschieht dies in Anwendung des ZGB, als dessen oberster Hüter das Bundesgericht wacht. Hier von Administrativjustiz zu reden ist absurd.“ (S.97) Steiger ist der Meinung, es würden sogar zu wenige solcher Zwangsmassnahmen durchgeführt: Man erlebt es „immer wieder, dass nicht einmal Fälle schwerster Kindsmisshandlung den Behörden gemeldet werden, dass unterlassen wird, Anzeige zu erstatten gegen Jugendliche und Erwachsene, die dem Sumpf und dem Verderben entgegengehen“ (S.98).

Die altväterische Verteidigungshaltung von Emma Steiger gegenüber Kritikern der schweizerischen Anstalten wie Loosli steht dessen pointierter Einschätzung der Administrativjustiz gegenüber: „Die vorderhand wirtschaftlich und politisch noch mächtigere Oberschicht bedient sich ihrer als eines Kampf- und Vernichtungsmittels gegen Arme, Enterbte, von ihr Verwahrloste.“ (Loosli 1939, S.186) „Die Administrativjustiz leistet nicht nur nichts dauernd Brauchbares und Nützlichendes im Hinblick auf Nacherziehung und Wiedereingesellschaftlichung, sondern sie vermindert und verdirbt, wer noch nicht vollends vermindert und verdorben war.“ (S.190)

Erst die Anstrengungen liberaler Kreise zur Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention auch durch die Schweiz führten schliesslich zu einem Ende der Frauendiskriminierung und der administrativen Versorgung, d.h. der Internierung in geschlossenen Anstalten aus vormundschaftlichem Ermessen heraus, ohne gerichtliches Urteil und ohne Möglichkeit, an eine Gerichtsinstanz zu rekurrieren. Erst 1981 wurden die kantonalen „Versorgungsgesetze“ aufgehoben und durch Regelungen ersetzt, welche unabhängige Rekursinstanzen oder gerichtliche Verfahren vor einem Haftrichter vorsahen.

Ein neues Vormundschaftsrecht, unter Neubenennung der Vormundschaftsbehörden in Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), wurde vor kurzem ausgearbeitet, so dass die von Wild und anderen gewünschten griffigen Bevormundungs- und Einweisungsparagraphen des Zivilgesetzbuchs relativ genau 100 Jahre lang ihre für viele Betroffene desaströse Wirkung entfalteten. (Siehe den Beschluss der Bundesversammlung betreffend Änderungen Schweizerisches Zivilgesetzbuch im Bereich Erwachsenenschutz, Personenrecht

und Kindesrecht vom 19. Dezember 2008. Laut Medienmitteilung des EJPD vom 12. Januar 2011 tritt das neue Erwachsenenschutzrecht am 1. Januar 2013 in Kraft.)

## **Fürsorge und „Eugenik“ in der Schweiz am Beispiel der Zwangsmassnahmen gegen Jenische**

Ohne auf die Frage einzugehen, inwieweit auch heute noch Missstände im Bereich fürsorgerischer und asylrechtlicher Zwangsmassnahmen gegenüber Erwachsenen und im Bereich der Fremdplatzierung von Kindern bestehen, und ohne den aktuellen Stand der Anstrengungen zur Prophylaxe von Kindsmisshandlungen gerade auch von fremdplatzierten Kindern näher darzustellen – dies tun ja andere Beiträge dieser Tagung – möchte ich im folgenden einige Einzelfälle dokumentieren, welche das im Überblick Dargestellte anhand einzelner vormundschaftlicher Zwangsmassnahmen konkretisieren. Dabei werde ich auch auf die Rolle der Ideologeme der „Rassenhygiene“ respektive „Eugenik“ im schweizerischen Vormundschaftsbereich eingehen, die ich hier nur kurz andeutete, jedoch in einem Buch zu dieser Thematik ausführlicher darlegte (Huonker 2003, 1).

Das erste Beispiel stammt aus dem Wirkungsfeld jenes Mannes, welcher das Titelzitat lieferte. Er hiess Alfred Siegfried, war promovierter Romanist und Französischlehrer am Humanistischen Gymnasium Basel. 1924 wurde er jedoch aus dem Klassenzimmer heraus in Untersuchungshaft abgeführt. Es war herausgekommen, dass er auf einer Schulreise über den Gotthard einen minderjährigen Schüler sexuell missbraucht hatte. Er wurde zu drei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt und zur Begutachtung in die psychiatrische Universitätsklinik Friedmatt eingewiesen. Es hätte durchaus sein können, dass er dort, wie es damals Homosexuellen, Exhibitionisten oder Kinderschändern durchaus widerfuhr, zur Einwilligung in seine Kastration gedrängt worden wäre, mit der Drohung, er könne ansonsten die Irrenanstalt nie mehr verlassen. Aber er wurde nach eingehenden Gesprächen und Versicherungen, sich inskünftig zu beherrschen, freigelassen. Die Behörden vereinbarten Stillschweigen über den Fall. Kaum der Gefahr entronnen, Opfer eines solchen einschneidenden, sozialpsychiatrisch und rassenhygienisch begründete Eingriffes entweder in seine körperliche Integrität oder in seine persönliche Freiheit zu werden, wurde Alfred Siegfried selber zu einer Instanz, welche als Berufsvormund, wie er sich an seinem nächsten Arbeitsplatz bezeichnete, Hunderte von zerstörerischen staatlichen Eingriffen in Familien und in das Leben der ihm als Mündel Unterstellten organisierte, wobei er eine beträchtliche Eigendynamik über die staatlichen Zugriffsregeln hinaus an den Tag legte. Es muss ihn sehr befriedigt und beruhigt haben, vom selber in eine Anstalt Eingewiesenen zur Figur eines selber nach Gutdünken Einweisenden zu mutieren. Die neue Stelle, an welcher der vorbestrafte Pädo-Kriminelle das tun konnte, war der Posten als Leiter der Abteilung Schulkind im Zentralsekretariat der Stiftung Pro Juventute. Zu den Mitbegründern zu dieser in der schweizerischen Jugendfürsorge sehr einflussreichen Stiftung hatte 1912, neben dem mit Hitler befreundeten hohen Militär Ulrich Wille junior (siehe Gautschi 1978, Schwarzenbach 2004), die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft mit ihrem Zentralsekretär Pfarrer Albert Wild gehört. Auf Wunsch einflussreicher Kreise, darunter Bundesrat Giuseppe Motta, ein Freund Mussolinis, erweiterte Siegfried das Tatigkeitsfeld der Pro Juventute durch eine Aktion, welche in der Jubiläumsschrift zum 20jährigen Bestehen der Pro Juventute unter dem Titel „Pro Juventute entvölkert die Landstrasse“ geschildert wurde. Unter dem wohlklingenden Namen „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ baute Alfred Siegfried eine Organisation auf, die erklärtermassen die Zerstörung des gesamten kulturellen und familiären Verbands der so genannten „Vagantenfamilien“, die unter sich die jenische Sprache pflegten, zum Ziel hatte.

Durch Umfragen bei Polizei und Zivilstandsämtern erfasste Siegfried die meisten jenischen Familien in der ganzen Schweiz, berechnete und schätzte die Zahl ihres gegenwärtigen und kommenden Nachwuchses und machte sich alsdann zielstrebig, unterstützt von Behörden und Polizei, daran, gut die Hälfte der Kinder aus den Familien dieser ethnischen Minderheit zu reissen, und zwar oft sehr gewaltsam. Dies mit dem Ziel, sowohl die einzelnen und von ihren Familien und Gschwistern isolierten, meist in Heimen, Anstalten oder als Verdingkinder ihre weitere Jugend verbringenden Jenischen, die er als Vormund in seiner Gewalt hatte, als auch die übrigen Jenischen durch Zwangsassimilation in die Dominanzkultur einzugliedern. Er und seine Nachfolger – der erste von diesen wurde wegen sexuellen Missbrauchs weiblicher jenischer Mündel 1959 entlassen und gerichtlich verurteilt – trennten insgesamt 586 jenische Kinder von ihren Familien. 1964 verfasste Siegfried eine schriftliche Bilanz seines Wirkens (Siegfried 1964), worin er die dekulturnierten und sesshaft Gemachten unter seinen Mündeln als „Erfolge“ verbuchte, gerade auch, wenn sie den Rest ihres Lebens in einer Anstalt verbringen mussten, Jene hingegen, denen es gelang, den Anschluss an die versprengten Reste ihrer Herkunftskultur zu finden und diese nach dem späten Ende des „Hilfswerks“ im Jahr 1973 ab 1975 durch Gründung eigenständiger Organisationen auf dem politischen und gesellschaftlichen Feld zu etablieren, bis hin zur Anerkennung des Jenischen als schweizerische Minderheitssprache im Jahr 1997 und zur Anerkennung der Fahrenden als nationaler Minderheit 1998, rubrizierte Siegfried als „Misserfolge“. (Siegfried 1964)

Als Erfolg buchte er auch die Senkung der Geburtenrate innerhalb der „Vagantenfamilien“ durch Eheverbote, Anstaltsinternierung Erwachsener sowie durch behördlicherseits durchgeführte Zwangssterilisationen an Jenischen. (Siegfried 1943, Vortrag „Über die Bekämpfung der Vagantität in der Schweiz“ vom 9. Juli 1943, online im Originaltext dokumentiert auf [www.thata.net/thatabludok10.html](http://www.thata.net/thatabludok10.html) ) Dass Siegfried die Jenischen als „erblich minderwertig“ betrachtete, im Anschluss an den Psychiater Josef Jörger und Robert Ritter, hat er verschiedentlich formuliert.

Es gab zwar einige Anwälte, die sich für die Jenischen einsetzten, aber gegen die von Emma Steiger gelobte mächtige Koalition von Vormundschaftsbehörden, Polizei, Psychiatrie, Anstaltsleitern und Bundesgericht half das nur in ganz wenigen Fällen. Auch hier schaffte erst der Druck zur Unterzeichnung der EMRK Remedur, sowie die geschickte Öffentlichkeitsarbeit der Jenischen. 1973 musste sich das 1926 von Siegfried gegründete „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ auflösen.

Vor diesem Hintergrund ist das Titelzitat Alfred Siegfrieds zu verstehen. Der Satz stammt aus dessen Aufsatz „Warum befasst sich Pro Juventute mit den Kindern des fahrenden Volkes“ in den „Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse vom September 1943.

Eine dieser systematischen und gewaltsamen Kindswegnahmen aus einer Familie von Schweizer Jenischen wird in der Abschlussarbeit einer angehenden Sozialarbeiterin sehr drastisch geschildert:

„Zu Dreien – in Begleitung des Polizisten und des Dorfwächters – begaben wir uns mit Unbehagen auf den Weg. [...] Mit klarer Stimme las der Schutzmann den Befehl der Vormundschaftsbehörde vor. Die Kinder brachen in lautes, herzerreissendes Weinen aus. Die Mutter fluchte. Sie verfluchte und verwünschte die ganze Welt. Aber niemals wollte sie sich gefallen lassen, dass man ihr die Kinder wegnahm. [...] Die Kinder verbarrikadierte sie hinter dem Tisch und stellte sich kampfbereit davor, mit einem Stuhlbein bewaffnet. [...] Alles gütige Zureden half nichts und so musste es zu einer ganz unerfreulichen Szene kommen. Die beiden Männer hatten gerade genug Arbeit, um die wild dreinschlagende Frau zu bewältigen. Hinter

der Tür in einem Korb lag das erst drei Monate alte uneheliche Kind der achtzehnjährigen Tochter, das ob dem Krach und Geschrei ängstlich wimmerte. Mitsamt dem nassen und schmutzigen Kissen nahm ich das erbarmungswürdige Geschöpfchen aus dem Korb und trug es in das bereitstehende Auto. Erneutes Lärmen und Toben! Gewaltsam wurde nun noch das zehnjährige Kind in das Auto geführt.“ (Elisabeth Schneider: Niedergang und Aufstieg einer Vagantenfamilie. Die Familie Fecco von M. Diplomarbeit Soziale Frauenschule Zürich, 1930, Vorwort. Zur Geschichte der Jenischen und des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse vgl. Gerth 1981, Huonker 1987, 2. Aufl. 1990, Leimgruber et. al. 1998; Galle und Meier 2009)

Allerdings griffen auch ganz normale Amtsvormundschaften gegen ganz normale Schweizer, deren Familienleben ihnen „liederlich“ oder deren Lebenswandel ihnen „unsittlich“ erschien, mit solch drastischen Massnahmen durch, selbst dann, wenn es einfach darum ging, die Halbweisen einzeln möglichst billig zu platzieren, statt den alleinerziehenden Elternteil finanziell zu unterstützen, was bis in die 1970er Jahre gang und gäbe war, weil die Schweiz auch bei der Einführung der Sozialversicherungen weit hinter dem übrigen Europa herhinkte und bis heute die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta ablehnt.

Ebenso traf die Fremdplatzierung mit der Begründung, es handle sich um „erblich belastete“ Schwererziehbare, keineswegs nur die Volksgruppe der Jenischen. Auch andere Kinder wurden aufgrund solcher biologischer Lehren diffamiert, abgestempelt und abgeschoben.

Das belegen Auszüge aus dem gemeinsamen Gutachten von Professor Eduard Montalta, der als Leiter des Heilpädagogischen Instituts Luzern firmierte, und dem Psychiater Hans Wehrle aus dem Jahr 1967 über ein Adoptivkind, das von seinen Adoptiveltern wieder ins Heim abgeschoben wurde. Von Hans Wehrle sind auch Gutachten für Zwangssterilisationen bekannt.

Zusammenfassend konstatieren Montalta und Wehrle sowohl „Erziehungsschäden“ als auch einen „Hirnschaden“ und „hereditäre Belastung“ des untersuchten Knaben: „Wahrscheinlich liegt ein Hirnschaden vor, aber auch Erziehungsschäden im Sinne einer unterschiedlichen Erziehung von Vater und Mutter. Werner [Name geändert, T.H.] ist vermutlich aber auch hereditär belastet mit Haltlosigkeit.“ (Gutachten, S.4) Sie halten in ihren Schlussfolgerungen zudem an der von einem anderen Arzt erstellten Fehldiagnose Epilepsie fest, die – nach intensiven chemischen Behandlungen – später widerlegt wurde: „Sicher handelt es sich um ein erziehungsschwieriges Kind mit seinen Erbanlagen und der epileptischen Charakterveränderung, dessen Führung viel Erfahrung mit solchen Kindern voraussetzt. Vorschlag: Interne Schulung für erziehungsschwierige Spezialklassler.“ (Gutachten, S.6)

Damit war der Verweis aus dem Kreis normaler Schulen und aus dem Haus der Adoptiveltern wissenschaftlich legitimiert. Dadurch wurden die Ausbildungschancen des Betroffenen massiv eingeschränkt.

Die umfangreiche Festschrift für Eduard Montalta, erschienen im selben Jahr 1967 im Universitätsverlag Fribourg (Luyten et al. 1967), ist ein informativer Beleg für das katholisch geprägte Netzwerk von Heimen, Ordensgemeinschaften, Bischöfen und Behördenmitgliedern, das seine Auffassungen stützte. Ebenso legitimierende Netzwerke gibt es in der Schweiz sowohl in staatlich-säkularer Ausprägung, als auch im Umfeld protestantischer, freikirchlicher, anthroposophischer, jüdischer und genossenschaftlicher Milieus. Die Liste von Montaltas Gratulanten umfasste hohe Militärs, zahlreiche Heimleiter, seine wissenschaftlichen Weggefährten, darunter den erwähnten Mitgutachter Hans Wehrle sowie den Ex-Nazi Josef Spieler, ferner die Tiroler Kinderpsychiaterin Maria Nowak-Vogl. (Zu deren Theorien und

praktischem Wirken vgl. Schreiber 2010, S.292-316. Zur Geschichte der schweizerischen Heilpädagogik, besonders auch zu Josef Spieler, vgl. Wolfisberg 2002)

### **Traumatisierende Fremdunterbringung und deren späte kritische Reflexion**

Der Vorsteher der bürgerlichen Armenpflege Zürich, Rudolf Hinder, schrieb 1917: „Bei ganz renitenten Eltern, die zumeist auch die pflichtvergessensten sind, wird die Wegnahme eines Kindes durch polizeiliche Gewalt nötig oder die Wegnahme aus der Schule und sogar die Flucht mit dem Automobil. Die Überzeugung, dass alles ja nur zum Wohle der Kinder geschieht, rechtfertigt diese Gewaltanwendung vor dem eigenen Gewissen reichlich.“ (Hinder 1917, S. 115)

Die traumatischen Folgen gewaltsamer und serieller Fremdplatzierungen wurden von der Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik und Kinderpsychologie bis Ende der 1960er Jahre völlig ausgeblendet. Das Faktum der traumatisierenden Folgen von schockartig erfolgenden und mit strukturellen Mängeln verbundener Fremdunterbringung konstatierten erst kritische Forschende dieser Zeit. Sie stellten zudem fest, dass gerade auch der damalige Normalbetrieb der Heimerziehung mit seinen standardisierten Abläufen, auf Effizienz und Arbeitsvereinfachung für das aus Kostengründen möglichst ausgelastete und knapp dotierte Personal ausgerichtet, schädigend auf die Heimkinder wirkte, und zwar auch ohne Übergriffe und sadistische Brutalitäten. Solche Folgen der Heimerziehung gingen unter dem Begriff „Hospitalismus“ in die Forschung ein. Die Schweizer Ärztin Marie Meierhofer (1909-1998) hat zwischen 1955 und 1957 die in Zürcher Heimen verbreiteten Stereotypen und Defizite bei Säuglingen und Kleinkindern filmisch dokumentiert. Der Film wurde 1960 unter dem Titel „Frustration im frühen Kindesalter“ präsentiert; eine gleichnamige Publikation folgte. (Meierhofer und Keller 1966)

Wichtig für die Sensibilisierung der Sozialpädagogik hinsichtlich der Grundrechte auch fremdplatzierter Kindern in der Schweiz war die Heimkampagne von 1971 und 1972. (Vgl. Tuggener et. al. 1989, S. 99-105; Herzog 1991; siehe auch die Originaldokumente der schweizerischen Heimkampagne im Volltext online auf [http://www.kinderheime-schweiz.ch/de/kinderheime\\_schweiz\\_hintergrund.php](http://www.kinderheime-schweiz.ch/de/kinderheime_schweiz_hintergrund.php))

### **Aktuelle Entwicklungen, persistente Problemfelder und neue Perspektiven**

Heute sind viele der einstmals berüchtigten grossen Heime, aber auch der kleinen, von Privatpersonen in irgend einer Liegenschaft unprofessionell geführten Heime geschlossen. In den verbleibenden Institutionen der stationären Jugendfürsorge wurden bessere Wohnverhältnisse mit mehr individueller Privatsphäre und Geborgenheit angestrebt und vielfach auch erreicht. Heute liegen Problematiken im häufigen Stellenwechsel der betreuenden Bezugspersonen der fremdplatzierten Kinder, aber nach wie vor auch in der gezielten Stellensuche von sexuell auf Kinder fixierten Personen in solchen Bereichen. Doch im Zug der Thematisierung sexuellen Missbrauchs gerade auch in Heimen ist die Bereitschaft gewachsen, mittels Informationsaustausch, Schwarzen Listen und Frühwarnmechanismen, dem Vier-Augen-Prinzip sowie schärferer Bestrafung, kombiniert mit Berufsverböten, diesen Verbrechern einen Riegel zu schieben.

Nach diesem Hinweis auf positive Entwicklungen folgt hier noch eine zusammenfassende Auflistung wesentlicher Punkte, welche sich aus historischer Sicht als Schwachstellen der schweizerischen Fürsorgepolitik und Einfallstore für üble Theorien und Praktiken erwiesen haben. Es sind dies:

1. Die vielfach von kirchlichen und privaten Institutionen getragenen, regional und kommunal segmentierten Strukturen ohne von diesen Institutionen unabhängige und getrennte Aufsichtsinstanzen
2. Das Hintansetzen der Persönlichkeits- und Familienrechte insbesondere von Kindern und Familien der armen Schichten gegenüber von Haltungen der Oberschicht geprägten Normen und Ordnungspolitiken
3. Die Etablierung rassistischer, die Menschheit in „erblich Minderwertige“ und „erblich Höherwertige“ einteilender Ideologeme in wissenschaftlichem Gewand
4. Sich selbst beschützende, die eigenen konsensualen Meinungen und Regelungen unhinterfragt durchsetzende Netzwerke von lange Zeit überwiegend männlichen Experten wie Amtsvormünder, Kinderpsychiater, Heimleiter, Professoren der Heilpädagogik etc.
5. Der stete politische Spardruck, die Kosten im Sozialbereich, insbesondere auch für Pflegefamilien, Kinder- und Jugendheime, möglichst tief zu halten.
6. Ein Klima des Wegschauens, Tabuisierens und Verschweigens von Formen und Räumen des sexuellen Missbrauchs und sowie anderer seelischer und körperlicher Misshandlungen Schwächerer, insbesondere von Kindern, durch Stärkere, begünstigt durch die lange vorherrschende Tendenz, Heime und Pflegeplätze als geschlossene Systeme in abgelegener Lage zu konstituieren
7. Das Ausgrenzen, Diskreditieren und Mundtot-Machen von kritischen Stimmen
8. Die reflexartige Abwehr oder hinhaltende Sabotierung von Ansprüchen auf Entschuldigung und Entschädigung der in diesen Bereichen Geschädigten, welche deren frühere Rechtlosigkeit fortsetzt und die Täterschaften schont.

(Nachbemerkung, Ende Mai 2013: Am 11. April 2013 haben sich, angeführt von Bundesrätin Simonetta Sommaruga, die Landesregierung und die Kantonsregierungen, die Landeskirchen, der Schweizerische Bauernverband und die grossen Heimverbände offiziell bei den Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, also insbesondere auch bei den ehemaligen Verding- und Heimkindern, aber auch bei den ehemals Administrativ Versorgten und den Zwangssterilisierten, offiziell entschuldigt. Der 13. Juni 2013 ist das Datum der ersten Sitzung des Runden Tisches für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, der paritätisch aus je 10 Vertreterinnen und Vertreter der Opfer- sowie der Täterseite zusammengesetzt ist und vom ehemaligen Regierungsrat und Parlamentarier Hansruedi Stadler präsiert wird. Er soll zu Fragen der historischen und rechtlichen Aufarbeitung sowie der Entschädigung der Opfer Empfehlungen mit Hinweisen zu deren rascher Umsetzung abgeben. Der Autor dieses Beitrags, der Historiker Thomas Huonker, wurde von den Betroffenenorganisationen als von ihnen nominierter Experte in diesen Runden Tisch delegiert.)

## **Literatur:**

Blattmann, Lynn und Meier, Irene (Hrsg.), 1998: Männerbund im Bundesstaat. Über die politische Kultur der Schweiz. Zürich

Bürgi, Gottfried, 1951. Die Anfänge der Rettungsanstalt auf dem Freienstein 1837-1848, Neujahrsblatt Bülach Nr. 16, Bülach

d'Arcangelis, Rocco Andrew, 2004. Die Verfolgung der sozio-linguistischen Gruppe, der Jenischen (auch als deutsche Landfahrer bekannt) im NS-Staat 1934 bis 1944, online-Dissertation Uni Hamburg, als Buch erschienen 2006. Hamburg

Denzler, Alice, 1925: Jugendfürsorge in der Alten Eidgenossenschaft. Zürich

Deutsch, Julius, 1907. Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Zürich

Furrer, Markus et. al. 2012: Bericht Kinderheime im Kanton Luzern 1930 bis 1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern. Luzern

Galle, Sara und Meier, Thomas, 2009: Von Menschen und Akten. Die 'Aktion Kinder der Landstrasse' der Stiftung Pro Juventute. Zürich

Gassmann, Yvonne, 2009. Pflegeeltern und ihre Pflegekinder. Empirische Analysen von Entwicklungsverläufen und Ressourcen im Beziehungsgeflecht. Diss. Bern, Münster 2009

Gautschi, Willi, 1978. Hitlers Besuch in Zürich. Neue Zürcher Zeitung, 29. Dezember, Zürich

Gerth, Edith, 1981. Kinderraubende Fürsorge. Die Umerziehung der Schweizer Jenischen durch die Stiftung Pro Juventute. In: Mark Müntzel, Mark und Streck, Bernhard (Hrsg.), Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens. Giessen, S. 129–166

Gautschi, Willi, 1978: Hitlers Besuch in Zürich. Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 19. Dezember

Grob, Hans, 1912. Das Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern: Mit besonderer Berücksichtigung der materiellen Voraussetzungen des Einschreitens der Vormundschaftsbehörde zum Schutze des Kindes bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern, ZGB 273ff., 283, 284 I. Zürich

Hafner, Urs, 2011. Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in Anstalten. Zürich

Herzog, Fridolin (Hrsg), 1991. 20 Jahre nach der Heimkampagne. Neue Herausforderungen an der Front sozialpädagogischer Arbeit. Luzern

Hauss, Gisela, et. al., 2012. Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten 1920-1950. Zürich

Hinder, Rudolf, 1917. Aus der Kinderfürsorge der Bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich, in: Erster Instruktionkurs für Armenpfleger, veranstaltet von der Armen- und Anstaltenkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zürich, 8.-11. Oktober 1917. Zürich

Huonker, Thomas, 2. Aufl. 1990. Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe, Zürich. Online im Volltext auf [http://books.google.ch/books/about/Fahrendes\\_Volk\\_verfolgt\\_und\\_verfemt.html?hl=de&id=\\_k9Q9yHR2NUC](http://books.google.ch/books/about/Fahrendes_Volk_verfolgt_und_verfemt.html?hl=de&id=_k9Q9yHR2NUC)

Huonker, Thomas, 2003, 1: Diagnose „moralisch defekt“ – Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970. Zürich

Huonker, Thomas, 2003, 2. Wandlungen einer Institution. Vom Männerheim zum Werk- und Wohnhaus. Zürich

Huonker, Thomas und Peter Niederhäuser, 2008: 800 Jahre Kloster Kappel – Abtei, Armenanstalt, Bildungshaus. Zürich.

Lerch, Fredi, 2001: Muellers Weg ins Paradies. Nonkonformismus im Bern der sechziger Jahre, Zürich

Leimgruber, Walter, et. al., 1998. Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im schweizerischen Bundesarchiv. Bern

Leuenberger, Marco und Seglias, Loretta (Hrsg), 2008. Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich

Leuenberger, Marco, et. al., 2010. „Die Behörde beschliesst“ – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1970. Baden

Lienert, Meinrad, 1904. Weihnachtspredigt, in: Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 24. Dezember

Lippuner, Sandra, 2005. Bessern und Verwahren – die Praxis der administrativen Versorgung von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Frauenfeld

Loosli, Carl Albert, 1921-1924. Ferdinand Hodler. Leben, Werk und Nachlass. 4 Bde. Bern

Loosli, Carl Albert, 1924. Anstaltsleben. Betrachtungen und Gedanken eines ehemaligen Anstaltszöglings. Bern

Loosli, Carl Albert, 1925. Ich schweige nicht! Erwiderung an Freunde und Gegner auf ihre Äusserungen zu meinem ‚Anstaltsleben‘. Bern

Loosli, Carl Albert, 1925. Erziehen, nicht Erwürgen! Gewissensfragen und Vorschläge zur Reform der Jugenderziehung. Bern

Loosli, Carl Albert, 1939. Administrativjustiz und schweizerische Konzentrationslager. Bern

Loosli, Carl Albert, 2006 ff. Werkausgabe in 7 Bänden. Zürich

Luyten, Norbert OP et. al. (Hrsg), 1967. Menschenbild und Menschenführung. Festschrift zum sechzigsten Geburtstag von Eduard Montalta 8. Mai 1967. Fribourg

Meier, Thomas, 2007. Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs in der Schweiz 1850 - 1970. In: Michael Zimmermann (Hrsg): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart, S. 226 – 239

Meierhofer, Marie und Keller, Wilhelm, 1966. Frustration im frühen Kindesalter. Bern

- Montalta, Eduard, 1939, Jugendverwahrlosung. Mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, eidgenössischer und kantonaler Erlasse. Zug
- Oelkers, Jürgen, 2011. Eros und Herrschaft. Die dunklen Seiten der Reformpädagogik. Weinheim
- Platter, Thomas, 2006. Lebensbeschreibung. Basel
- Pflüger, Paul, 1917. Die Amtsvormundschaft in der Schweiz, Separatabdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 10. Zürich
- Ramsauer, Nadja, 2000. Verwahrlost. Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945. Zürich
- Reyer, Jürgen, 2003. Eugenik und Pädagogik. Erziehungswissenschaft in einer eugenisierten Gesellschaft. Weinheim
- Rietmann, Tanja, 2013: „Liederlich“ und „Arbeitsscheu“. Die administrative Einweisung im Kanton Bern 1884-1981. Zürich
- Robert, Olivier, 1987. Matériaux pour servir à l'histoire du doctorat h.c. décerné à Benito Mussolini en 1937. Lausanne
- Rueb, Franz, 2009. Rübezahl spielte links aussen. Erinnerungen eines Politischen. Zürich
- Rutschky, Katharina, 1977. Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung. Frankfurt am Main
- Saner, Gerhard, 1981: Friedrich Glauser. Eine Biographie. Frankfurt am Main
- Scheibe, Wolfgang, 1967. Die Strafe als Problem der Erziehung – eine historische und systematische pädagogische Untersuchung. Weinheim
- Schneider, Elisabeth, 1930. Niedergang und Aufstieg einer Vagantenfamilie. Die Familie Fecco von M. Diplomarbeit Soziale Frauenschule. Zürich
- Schreiber, Horst, 2010. Im Namen der Ordnung. Heimerziehung im Tirol. Innsbruck
- Schwarzenbach, Alexis, 2004. Die Geborene. Renée Schwarzenbach-Wille und ihre Familie. Zürich
- Seelig, Carl, 1957: Wanderungen mit Robert Walser. St.Gallen
- Seglias, Loretta, 2004. Die Schwabengänger aus Graubünden. Saisonale Kinderemigration nach Oberschwaben. Chur
- Siegfried, Alfred, 1943. Über die Bekämpfung der Vagantität in der Schweiz. Vortrag vom 9. Juli 1943, S.2. Kopie des Originalmanuskripts online auf <http://www.thata.net/thatabludok10.html>
- Siegfried, Alfred, 1947. 20 Jahre Fürsorgearbeit am Fahrenden Volk. Zürich

- Siegfried, Alfred, 1964. Kinder der Landstrasse. Zürich
- Spirig, Yolanda, 2006. Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt. Die Geschichte eines Pflegekinds. Zürich
- Steiger, Emma, 1948. Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz, 4. Auflage, Zürich 1948
- Taube, Max, 1893. Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Eine Einrichtung zur Fürsorge ohne Findelhäuser. Leipzig
- Tuggener, Heinrich, et. al., 1989. Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zürich
- Wenger, Lisa, 2010. Als lebender Besen im Kamin – einer vergessenen Vergangenheit auf der Spur. Norderstedt
- Wild, Albert, 1907. Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürich
- Wild, Albert, 1910. Veranstaltungen und Vereine für die soziale Fürsorge in der Schweiz. Zürich
- Wild, Albert, 1919. Soziale Fürsorge in der Schweiz. Zürich
- Wild, Albert, 1933. Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz. 2 Bde. Zürich
- Wilhelm, Elena, 2005. Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Bern
- Wolfisberg, Carlo, 2002: Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz 1800-1950. Zürich
- Zenz, Gisela, 1979: Kindesmisshandlung und Kindesrechte, Frankfurt am Main
- Zimmermann-Jermann, Hanny, 1985. Die Pflegekinderaufsicht nach dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts am 1.1.1978 und Umfrage über den Stand der Praxis im Kanton Luzern. Diplomarbeit an der Abendschule für Sozialarbeit. Luzern 1985
- Zyro, Ferdinand Friedrich, 1851. Antipauperismus oder Principielle Organisation aller Lebensverhältnisses zu Unterstützung der Bedürftigen und zu Verminderung menschlichen Elends. Bern